

DVR Nr. 3124 – 12.06.2012
PfReg. H 9.1

**Verwaltungsvorschrift zur Gliederung und Gruppierung
der Haushaltspläne und des Rechnungswesens
der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart
sowie der Zuordnungsrichtlinien und Hinweise
zu den Gliederungen und Gruppierungen des Kontenrahmens
– Novellierung –**

Im Rahmen des Projekts „Qualitätsmanagement in Verwaltungszentren“ wurden die Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne und des Rechnungswesens der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Zuordnungsrichtlinien und Hinweise zu den Gliederungen und Gruppierungen des Kontenrahmens novelliert, um diese an die aktuellen Verhältnisse anzupassen. Die novellierte Verwaltungsvorschrift zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne und des Rechnungswesens der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die Zuordnungsrichtlinien und Hinweise zu den Gliederungen und Gruppierungen des Kontenrahmens werden zum 01. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die bisherigen Regelungen

- der Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan für das Haushalts- und Rechnungswesen der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen vom 22. August 1974 (KABl. 1974, S. 177ff.),
- die in einem Rundschreiben an alle Pfarrämter und Kirchenpflegen (Erlass Nr. B 7368) vom 28. August 1974 mitgeteilten Grundsätze zur Aufstellung des Haushaltsplans,
- die Neufassung des Kontenrahmens für den außerordentlichen Haushalt/Baurechnung vom 01. Juni 1988 (KABl. 1988, S. 196),
- der Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan für das Haushalts- und Rechnungswesen der katholischen Dekanatsverbände, Dekanate, Volksbüros und Bildungswerke vom 24. Oktober 1990 (KABl. 1990, S. 198)

sowie später erfolgte Fortschreibungen für den Bereich Sozialstationen setze ich einschließlich der hierzu ergänzenden Regelungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Unberührt bleiben jedoch die einschlägigen Bestimmungen des CIC, der Kirchengemeindeordnung (KGO) und der Haushalts- und Kassenordnung (HKO). Der novellierte Ordnungstext wird nachfolgend veröffentlicht.

Rottenburg, 12. Juni 2012

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

**Verwaltungsvorschrift zur Gliederung und Gruppierung
der Haushaltspläne und des Rechnungswesens
der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlicher Stiftungen
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Vorbemerkungen

1. Bedeutung

Eine sorgfältige Anwendung der Haushaltssystematik ist erforderlich, um den Haushaltsgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit gerecht zu werden. Eine einheitliche Gestaltung der Haushaltspläne aller Kirchengemeinden erleichtert die Arbeit der für die Rechnungsführung Verantwortlichen und ermög-

licht auch innerhalb der Diözese verlässliche Auswertungen der Finanzdaten sowie qualifizierte Aussagen zur finanziellen Situation der Kirchengemeinden gegenüber den Kirchengemeindemitgliedern und der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund wurden der alte Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan (Erlass Nr. B 7367 vom 22. August 1974, KABl. 1974, S. 177), die in einem Rundschreiben an alle Pfarrämter und Kirchenpflegen (Erlass Nr. B 7368) mitgeteilten Grundsätze zur Aufstellung des Haushaltsplans sowie später erfolgte Fortschreibungen für den Bereich der Baumaßnahmen, der Dekanate und Sozialstationen überarbeitet und aktualisiert. Außerdem erfolgte eine Zusammenfassung aller geltenden rechtlichen Bestimmungen.

2. Rechtscharakter und Verbindlichkeit

Die Neufassung wird als Verwaltungsvorschrift zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne und des Rechnungswesens der Dekanate, (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren ortskirchlichen Stiftungen auf der Grundlage von § 106 KGO neu veröffentlicht. Die Verwaltungsvorschrift umfasst folgende Bestandteile:

- Kontenrahmen für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt – Allgemeiner Teil
 - Haushaltsgliederungsplan für die Kirchengemeinden
 - Haushaltsgliederungsplan für die Dekanate
 - Gruppierungsplan für die Kirchengemeinden und Dekanate
- Kontenrahmen für den Sachbuchteil „Fremde Gelder und Vermögensrechnung“
- Kontenrahmen für den Vermögenshaushalt – Einzelvorhaben – sowie für die Baurechnungen
- Zuordnungsrichtlinien und Hinweise zu den Gliederungen und Gruppierungen.

Der neue Haushaltsgliederungs- und Gruppierungsplan ist für die kamerale Buchführung bei den (Gesamt-)Kirchengemeinden und deren Einrichtungen mit eigener Sonderrechnung, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, ab dem Rechnungsjahr 2013 verbindlich. Er ist auch für die Zweckverbände (§ 14a KGO) und die Dekanate unter jeweiliger Berücksichtigung ihrer eigenen Besonderheiten in gleicher Weise verbindlich. Bei den Gliederungen als auch Gruppierungen kann es im Einzelfall notwendig und hilfreich sein, eine Tiefergliederung vorzunehmen. Im Kontenrahmen dargestellte Tiefergliederungen sind, soweit sie nicht kursiv geschrieben sind, verbindlich. Wird darüber hinaus eine Tiefergliederung gewünscht, empfehlen wir, soweit der Kontenrahmen hierzu einen Vorschlag (kursiv geschrieben) enthält, diesen zu übernehmen.

3. Haushaltsgliederung und Gruppierung

Der Haushaltsgliederungsplan sieht für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eine Aufteilung nach den Aufgabenbereichen vor und gliedert sich in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte. Diese Gliederung führt zu den acht Einzelplänen. Die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben nach ihren Arten innerhalb der Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte wird als Gruppierung bezeichnet. Sie dient der einheitlichen Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben bei allen Aufgabenbereichen. Der Gruppierungsplan teilt die Einnahme- und Ausgabearten in Hauptgruppen. Bei Bedarf können diese in Gruppen und Untergruppen tiefer gegliedert werden.

4. Bildung von Haushaltsstellen

4.1. Aufbau der Haushaltsstellen

Die Haushaltsstellen, bei denen die Einnahmen und Ausgaben nach ihrem Entstehungsgrund und Einzelzweck zu veranschlagen sind, werden gebildet aus:

- a) der Gliederungsziffer des Einzelplans, Abschnitts, Unterabschnitts und
- b) der Gruppierungsziffer der Hauptgruppe, Gruppe, Untergruppe

4.2. Gliederungsziffern – Tiefgliederung

Für den Bereich der Kirchengemeinden und Zweckverbände sind die beiden ersten Stellen der Gliederung durch den Haushaltgliederungsplan festgeschrieben. Im Interesse einer größeren Transparenz sind bei mehreren Gottesdienstorten, Gemeindehäusern, Kindergärten u. a. die dritte und vierte Stelle für notwendige Tiefgliederungen zu verwenden. Für die Tiefgliederung geben wir folgende Hinweise bzw. sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für allgemeine oder gemeinsame Einnahmen oder Aufwendungen wird empfohlen, die jeweilige Gliederungsziffer 0100, 3100, 3200 zu reservieren. So könnten z. B. unter HHSt. „0100. Seelsorge, Kult“ folgende gemeinsame Einnahmen
 - kirchliche Zuschüsse für Pastoraionsaushilfe
 - Messstipendien
 - Klingelbeutelopfer
 - Kasualien
 - Spenden
 sowie als gemeinsame Ausgaben
 - Pastoraionsaushilfe
 - Ministranten
 - Kerzen
 - Blumen
 - Sonstige Ausgaben
 zusammengefasst dargestellt werden.
- Bei mehreren Standorten / Einrichtungen wird empfohlen, bei der dritten Stelle wie folgt durchnummerieren:
 - Kirche A 0110. ...
 - Kirche B 0120. ...
 - Kapelle C 0130. ...
 Soweit bisher in dieser Weise eine Tiefgliederung beginnend mit 0100. ..., 0110. ... bereits erfolgte, kann dies beibehalten werden, soweit gemeinsame Aufwendungen nicht zusammengefasst dargestellt werden sollen.
- Gibt es in einer (Gesamt-)Kirchengemeinde im Einzelfall mehr als neun Standorte / Einrichtungen, z. B. Gemeindehäuser, besteht die Möglichkeit, bei der Tiefgliederung bei der vierten Stelle zu beginnen. Hat eine (Gesamt-)Kirchengemeinde mehr als neun Kindergarteneinrichtungen, können die weiteren Einrichtungen über HHAbschnitt 3300. dargestellt werden. Bei mehr als 18 Kindergarteneinrichtungen hat die Tiefgliederung beginnend mit der vierten Stelle zu erfolgen.
- Aktuell gibt es vermehrt Überlegungen zur Bildung von Gesamtkirchengemeinden mit der Konsequenz, für die Gesamtkirchengemeinde mit den dazu gehörenden Einzelkirchengemeinden nur noch einen Haushaltsplan zu erstellen. In diesem Fall ist bei der Haushaltgliederung zwingend Folgendes zu beachten: Bei der Gliederung ist bei der dritten Stelle für die Aufgaben und Dienste
 - der Gesamtkirchengemeinde die „Null“, z. B. 0100.XXXX
 - der Einzelkirchengemeinde A die „Eins“, z. B. 0110.XXXX
 - der Einzelkirchengemeinde B die „Zwei“, z. B. 0120.XXXX
 zu vergeben. Hat eine Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte, so könnte eine weitere Tiefgliederung unter gleichzeitiger Zuordnung zu Kirchengemeinde A über die vierte Stelle erfolgen, z. B.
 - 0110.XXXX Kirchengemeinde A, Pfarrkirche
 - 0111.XXXX Kirchengemeinde A, Kapelle St. Martin.
 Auf diese Weise besteht die Möglichkeit die Haushaltabschnitte, die in der Bewirtschaftungsbefugnis der Gesamtkirchengemeinde, der Einzelkirchengemeinde A oder Einzelkirchengemeinde B stehen, separat auszulesen.
- Abweichende Regelungen: Beim Haushaltsabschnitt 2100. „Seelsorgeeinheit“ sollten bei der dritten und vierten Stelle die erste und zweite Stelle der Gliederungsziffer des jeweils gemeinsam wahrgenommenen Dienstes verwendet werden, z. B.:

- 2112. Erwachsenenarbeit
- 2117. Sakramentenvorbereitung
- 2151. Pfarrbüro.

Beim HHAbschnitt Sozialstation sind über die Tiefergliederung bei der dritten Stelle die verschiedenen Dienste einer Sozialstation darzustellen:

- 3810. Kranken- und Altenpflege
- 3820. Haus- und Familienpflege

4.3. Mehrere Kindergärten und unterschiedliche Finanzierung innerhalb eines Kindergartens

Gibt es in einem Kindergarten Gruppen mit unterschiedlicher finanzieller Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde, sind diese im Interesse einer höheren Aussagekraft des Haushaltsplanes als auch im Blick auf eine transparente Betriebskostenabrechnung mit den Kommunen je in einem eigenen Unterabschnitt darzustellen. Beispiel: Im Kindergarten A gibt es zwei Gruppen mit einer kommunalen Beteiligung von 63 % Grundförderung plus 40 % ergänzende Förderung. Zusätzlich gibt es eine Gruppe deren Abmangel zu 100 % von der bürgerlichen Gemeinde getragen wird. Somit sind folgende Haushaltsunterabschnitte anzulegen:

- 3211. Kindergarten A Gruppe 1 und 2
- 3212. Kindergarten A Gruppe 3.

Bei Fachkräften, wie z. B. integrative Kräfte, die über Zuschüsse des Landes oder andere Stellen direkt finanziert werden, sind die Personalkosten als auch die hierfür gewährten Ersätze mit einer eigenen Gruppierungsziffer darzustellen:

- 3210.0510 Zuschuss LRA integr. Kraft
- 3210.0520 Zuschuss Gemeinde
- 3210.4000 Personalausgaben
- 3210.4001 PK integr. Kraft

4.4. Mehrere Mietwohnungen innerhalb eines Gebäudes

Verfügt eine Kirchengemeinde über mehrere Mietobjekte, ist für jedes ein eigener Abschnitt 6210., 6220. ... anzulegen. Sind mehrere Mietwohnungen in einem Gebäude, sind diese unter demselben Abschnitt abzubilden. In diesem Fall hat eine getrennte Darstellung durch eine Tiefergliederung der Gruppierungsziffer zu erfolgen, wie z. B.:

- 6200.1211 Wohnung A
- 6200.1212 Wohnung B

Sollte im Einzelfall ein Objekt mehr als zehn Wohnungen haben, empfiehlt es sich, mit .1201, .1202, ... zu beginnen und fortzufahren. Bei Gebäuden mit unterschiedlicher Nutzung sind die Bewirtschaftungskosten beim Haushaltsabschnitt der Hauptnutzung zu verbuchen und am Jahresende der entsprechende Kostenanteil umzubuchen.

4.5. Darlehen der Kirchengemeinden bei Gesamtkirchengemeinden

Darlehen von Gesamtkirchengemeinden wie auch die Darlehen von zu der jeweiligen Gesamtkirchengemeinde gehörenden Einzelkirchengemeinden sind, soweit sie durch Haushaltsmittel / Steuermittel aufzubringen sind, im Haushaltplan der Gesamtkirchengemeinde darzustellen. Darlehen, deren Schuldendienst von den Einzelkirchengemeinden über eigene Spenden oder Einnahmen von Grundvermögen zu bestreiten ist, werden im Haushaltplan / Jahresrechnung der Einzelkirchengemeinden nachgewiesen.

4.6. Gruppierung – Verzicht auf eine Tiefergliederung

Fallen bei einem einzelnen Haushaltsabschnitt nur eine geringe Anzahl von Einnahmen oder Ausgaben an und ist nach dem allgemeinen Buchhaltungsgrundsatz – der notwendigen Transparenz – eine

Unterscheidung nicht erforderlich, können Einnahmen unter Gruppierungsziffer 1000 und Ausgaben unter 5000 dargestellt werden.

5. Neuerungen bei den Formularen

Für die Aufstellung der Haushaltspläne waren bisher die von der Rottenburger Druckerei hergestellten und vertriebenen Muster zu verwenden. Zukünftig sind die im Organisationshandbuch – Finanzwesen im Intranet der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter <http://vzorga.drsintra.de/> eingestellten als verbindlich gekennzeichnetes Muster zu verwenden.

Haushaltsgliederungsplan

– Gliederung des Haushalts nach Aufgabenbereichen in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte –

A. Einzelpläne

- 0. Allgemeines
- 1. Grunddienste
- 2. Seelsorgeeinheit
- 3. Kirchliche Einrichtungen und soziale Dienste
- 4. Übergemeindliche Aufgaben
- 5. Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde
- 6. Allgemeines Grund- und Sondervermögen, Wirtschaftliche Unternehmen
- 7. Allgemeine Finanzwirtschaft

B. Abschnitte und Unterabschnitte

0. Allgemeines

- 0100. Seelsorge, Kult
- 0200. Pfarrhaus (Wohnungen der Seelsorger)
- 0300. Mesnerdienst und Kirchenreinigung
- 0500. Kirchenmusik

1. Grunddienste

- 1100. Jugend
- 1200. Erwachsene
- 1300. Senioren
- 1400. Kranke
- 1500. / 1600. Sonstige Seelsorge (z. B. Ökumene)
- 1700. Sakramentenvorbereitung (Taufe, Kommunion, Firmung, Eheschließung)
- 1800. Ehrenamtliche
- 1900. Pfarrbücherei

2. Seelsorgeeinheit

- 2100. Seelsorgeeinheit (Gemeinsame Aufwendungen)
 - 2101. Seelsorge, Kult
 - 2111. Jugend
 - 2112. Erwachsene
 - 2117. Sakramentenvorbereitung

- 2151. Pfarrbüro
- 2200. Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (das vom Pastoralrat zu verwaltende Budget)

3. Kirchliche Einrichtungen und soziale Dienste

- 3100. Gemeindehaus (Jugendräume)
- 3200. Kindergarten (Kindertagesstätte)
- 3300. Kindergarten (Kindertagesstätte)
- 3400. Fördergemeinschaft
- 3500. Hospiz
- 3600. stationäre Altenpflege
- 3700. sonstige Einrichtungen und Dienste (Ortscharitas, Tafelladen, Kleiderladen etc.)
- 3800. Sozialstation
 - 3810. Kranken- und Altenpflege
 - 3820. Haus- und Familienpflege
 - 3830. Nachbarschaftshilfe
 - 3840. Essen auf Rädern
 - 3850. Sonstige Dienste
 - 3860. Mobiler Sozialer Dienst
 - 3870. ...
 - 3880. IAV-Stelle
- 3900. Friedhof

4. Übergemeindliche Aufgaben

- 4100. Missions- und Entwicklungshilfe

5. Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde

- 5100. Pfarramt, Pfarrbüro
- 5200. Räte und Ausschüsse
- 5300. Kirchenpflege
- 5400. MAV

6. Allgemeines Grund- und Sondervermögen, Wirtschaftliche Unternehmen

- 6100. Unbebaute Grundstücke
- 6200. Bebaute Grundstücke
- 6300. Bebaute Grundstücke
- 6400. Stiftungsvermögen
- 6500. Sonstige Sondervermögen
- 6600. Waldwirtschaft
- 6700. Photovoltaikanlage

7. Allgemeine Finanzwirtschaft

- 7100. Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
- 7200. Kapitalvermögen
- 7300 Rücklagen für den Gesamthaushalt
- 7400. Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Schuldendienst
- 7500. Abwicklung der Vorjahre

Haushaltsgliederungsplan für die Dekanate

A. Einzelpläne

- 0. Allgemeine Seelsorge
- 1. Besondere Seelsorge
- 2. Bildungsarbeit
- 3. Soziale Dienste
- 4. Gesamtkirchliche Aufgaben
- 5. Leitung und Verwaltung
- 6. Allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 7. Allgemeine Finanzwirtschaft

B. Abschnitte und Unterabschnitte

0. Allgemeine Seelsorge

- 0100. Liturgie und liturgische Dienste
 - 0110. Liturgie
 - 0120. Ökumene
 - 0140. Ministranten
- 0200. Geistliche
- 0300. Mesner
- 0500. Kirchenmusik
- 0600. Pfarrhaushälterinnen
- 0700. Pfarramtssekretärinnen
- 0800. Wallfahrten / Bischofstag

1. Besondere Seelsorge

- 1100. Jugendseelsorge
 - 1110. Dekanatsjugendreferat
 - 1120. Jugendarbeit
- 1200. Ehe und Familie
 - 1210. Veranstaltungsreihen
 - 1220. Ehevorbereitung
 - 1230. Eheberatungsstelle
 - 1240. Familienarbeit
 - 1250. Alleinerziehende
- 1300. Migrantenseelsorge
- 1400. Betriebsseelsorge
- 1500. Krankenhausseelsorge
- 1600. Seniorensorge
- 1700. Sonstige Seelsorge
 - 1730. Schülerseelsorge
 - 1740. Religionspädagogisches Institut / Religionspädagogische Arbeitsstelle
 - 1760. Schuldekanatamt
 - 1770. Telefonseelsorge
 - 1780. Gefangenenseelsorge

2. Bildungsarbeit

- 2100. Erwachsenenbildung
 - 2110. Veranstaltungsreihen

- 2200. Kirchliche Erwachsenenbildung e. V.
- 2300. Bildungsfahrten
- 2400. Öffentlichkeitsarbeit
- 2500. Medienstelle
- 2600. Frauenarbeit
- 2700. Männerarbeit

3. Soziale Dienste

- 3200. Kindergartenarbeit
- 3400. Hauspfliegewerk / Nachbarschaftshilfe
- 3600. Altenarbeit
- 3700. Sozialarbeit
 - 3710. Caritas
 - 3730. Aktion Hoffnung
 - 3740. Erziehungsberatungsstelle
 - 3750. Nichtsesshafte
 - 3760. Suchtberatung
 - 3770. Behindertenarbeit
- 3800. Sozialstation

4. Gesamtkirchliche Aufgaben

- 4100. Missions- und Entwicklungshilfe

5. Leitung und Verwaltung

- 5100. Dekanatamt
 - 5120. Dekanatsgeschäftsstelle
 - 5130. Rechnungsführung
- 5200. Dekanatsrat

6. Allgemeines Grund- und Sondervermögen

- 6200. Bebaute Grundstücke

7. Allgemeine Finanzwirtschaft

- 7100. Allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
- 7200. Allgemeines Kapitalvermögen
- 7300. Rücklagen für den Gesamthaushalt
- 7400. Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Schuldendienst
- 7500. Abwicklung der Vorjahre

Gruppierungsplan
– Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben
nach Hauptgruppen, Gruppen und Untergruppen –

I. Einteilung der Hauptgruppen

A. Einnahmen

- .0 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Zuschüsse
- .1 Einnahmen aus Finanzen, Verwaltung und Betrieb
- .2 Sammlungen, Spenden und sonstige Finanzeinnahmen
- .3 Vermögenswirksame Einnahmen – evtl. Einnahmen des Vermögenshaushalts –

B. Ausgaben

- .4 Personalausgaben
- .5 Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- .6 Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
- .7 Steuern, Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse
- .8 Sonstige Finanzausgaben
- .9 Vermögenswirksame Ausgaben – evtl. Ausgaben des Vermögenshaushalts –

II. Einteilung der Gruppen und Untergruppen

A. Einnahmen

- .0 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Zuschüsse

- .0100 Ortskirchensteuer
- .0200 Steuerzuweisungen
 - .0210 Steuerzuweisung nach Steuerkraft
 - .0220 Steuerzuweisung nach Katholikenzahl
- .0300 Zuweisungen aus dem Ausgleichstock
 - .0310 Zentralortezuschlag
 - .0320 Stadtkreiszuschlag
 - .0330 Sockelgarantie
 - .0340 Zuweisung zum Haushaltsausgleich
 - .0350 Zuweisung zum Schuldendienst
- .0400 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
 - .0410 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen von Kirchengemeinden (Bedarfsdeckung von der Gesamtkirchengemeinde)
 - .0420 Allgemeine Zuweisungen der Diözese
 - .0430 Allgemeine Zuweisungen vom Dekanat
 - .0450 Allgemeine Zuweisungen von sonstigen kirchlichen Stellen
- .0500 Allgemeine Zuschüsse von Dritten
 - .0510 Zuschüsse von Bund und Land
 - .0520 Zuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 - .0530 Zuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 - .0590 Sonstige Zuschüsse
- .0700 Zuschüsse und Zuweisungen aus Baulasten und anderen Rechten
 - .0710 Leistungen von kirchlichen Baulastträgern
 - .0720 Leistungen von staatlichen und kommunalen Baulastträgern
 - .0730 Leistungen von sonst. Baulastträgern
 - .0750 Leistungen aus besonderen Rechten (Ablösungen)

.1 Einnahmen aus Finanzen, Verwaltung und Betrieb

- .1000 Einnahmen (soweit keine weitere notwendige Tiefergliederung)
- .1100 Einnahmen aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen
 - .1110 Zinsen von Geldvermögensanlagen
 - .1120 Zinsen aus Kassenmitteln
 - .1130 Dividende aus Beteiligungen
- .1200 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen
 - .1210 Mieten
 - .1220 Pachten
 - .1230 Erbbauzins
 - .1240 Erträge
 - .1250 Nutzungsentschädigung
 - .1290 Sonstige Einnahmen aus Grundvermögen und Rechten
- .1300 Verwaltungsgebühren
- .1400 Benutzungsgebühren, Entgelte und Mitgliedsbeiträge (bei Sozialstationen mit kameraler Buchhaltung ist folgende Tiefergliederung notwendig)
 - .1410 Entgelte gesetzliche Krankenversicherung
 - .1411 Entgelte KV Privatkassenpatienten
 - .1412 Entgelte KV Sozialträger
 - .1413 Entgelte Selbstzahler
 - .1414 Entgelte Jugendhilfeträger
 - .1441 Investitionskostenzuschüsse
 - .1430 Eintrittsgelder
 - .1450 Mitgliedsbeiträge
 - .1490 Sonstige Entgelte
- .1500 Erlöse
- .1600 Kostenersätze
- .1700 Messstipendien
- .1800 Sonstige Einnahmen
- .1900 Erstattungen
 - .1910 Verwaltungskostenbeiträge
 - .1911 Verwaltungskostenbeitrag Kindergarten
 - .1912 Verwaltungskostenbeitrag Sozialstation
 - .1930 Erstattungen des Personals
 - .1990 Sonstige Erstattungen

.2 Sammlungen, Spenden und sonstige Finanzeinnahmen

- .2100 Sammlungen
 - .2110 Klingelbeutelopfer
 - .2120 Opferstock
 - .2130 Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsopfer
 - .2140 Opferkerzen
 - .2150 Blumen
- .2200 Spenden
- .2400 Einnahmen aus Stiftungen
- .2500 Zuweisungen von Sonderhaushalten und Veranstaltungen (z. B. Überschuss)
- .2900 Abwicklung der Vorjahre (Überschuss / Restmittel)

.3 Vermögenswirksame Einnahmen

- .3100 Entnahmen aus Rücklagen und Stiftungen
- .3200 Rückflüsse aus Geldanlagen und Darlehensgewährungen
- .3300 Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen und Ablösung von Rechten und Lasten

- .3400 Darlehensaufnahmen
 - .3490 Innere Darlehen
- .3500 Zuführung vom Verwaltungshaushalt
- .3700 Investitionszuweisungen
 - .3710 Investitionszuweisungen Ausgleichstock
 - .3720 Investitionszuweisungen von der Diözese
 - .3750 Investitionszuweisungen von sonstigen kirchlichen Stellen
- .3800 Investitionszuschüsse von Dritten
 - .3810 Investitionszuschüsse von Bund und Land
 - .3820 Investitionszuschüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden
 - .3830 Investitionszuschüsse von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts
 - .3890 Sonstige Investitionszuschüsse
- .3900 Sammlungen, Spenden und Eigenleistungen für Investitionen

B. Ausgaben

.4 Personalausgaben

.5 Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

- .5000 Ausgaben (Konto, soweit keine weitere Tiefergliederung erforderlich)
- .5100 Betriebsausgaben
 - .5110 Hostien, Messwein
 - .5120 Kerzen, Ewiglichtöl, Rauchfasskohlen
 - .5130 Religiöse Schriften, Kommunionandenken
 - .5140 Blumen, Ziersträucher
 - .5150 Saat- und Pflanzgut
 - .5160 Lebensmittel und Getränke
 - .5170 Mittel für Gesundheitspflege
 - .5190 Sonstige Verbrauchsmittel
- .5200 Fort- und Weiterbildung
- .5300 Telekommunikation
 - .5310 Telefon
 - .5320 Internet
- .5400 Geschäftsausgaben
 - .5410 Geschäftsbedarf (z. B. Schreibmaterial)
 - .5420 Bücher, Gesetzblätter und sonstige Literatur
 - .5430 Bekanntmachungen, Kirchliche Mitteilungen
 - .5440 Mitgliedsbeiträge
 - .5450 Porto
 - .5460 Fahrtkosten
- .5600 KFZ-Betriebskosten
- .5700 Steuern, Versicherungen
- .5800 Sonstige Geschäftsausgaben

.6 Weitere sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben

- .6100 Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen
- .6200 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen
 - .6210 Heizung
 - .6220 Reinigung
 - .6230 Stromkosten
 - .6240 Steuern, Abgaben, Gebühren
 - .6250 Gebäudeversicherung

- .6290 Sonstige Ausgaben
- .6300 Mieten und Pachten
 - .6310 Mietzins
 - .6320 Pachtzins
 - .6330 Erbbauzins
- .6400 Inventar, Geräte, Ausstattung und Ausrüstung
 - .6410 Beschaffung und Unterhaltung der technischen Geräte
 - .6420 Beschaffung und Unterhaltung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen
 - .6430 Beschaffung und Pflege von Wäsche und Paramenten
 - .6440 Beschaffung und Unterhaltung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- .6800 Sonstige Ausgaben
 - .6810 Ehrungen
 - .6820 Wallfahrten, Festmessen
 - .6830 Gemeinschaftspflege
 - .6840 Gemeindefeste
 - .6850 Ministranten
 - .6860 Kirchenchor
- .6900 Erstattungen
 - .6910 Verwaltungskostenbeiträge
 - .6920 Verwaltungsaktuariatsumlage
 - .6930 Umlage Kindergartenbeauftragte Verwaltung
 - .6940 ZGASst-Gebühren

.7 Steuern, Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse

- .7100 Kirchensteuer
- .7200 Finanzausgleichsleistungen
 - .7210 Finanzausgleichsleistungen an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
 - .7220 Finanzausgleichsleistungen an die Diözese
- .7300 Zuweisungen und Umlagen im kirchlichen Bereich
 - .7310 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an Kirchengemeinden
 - .7320 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an die Diözese
 - .7330 Allgemeine Zuwendungen und Umlagen an das Dekanat
 - .7350 Allgemeine Zuweisungen und Umlagen an sonstige kirchliche Stellen
- .7400 Zuschüsse an Dritte
 - .7410 Zuschüsse an Bund und Land
 - .7420 Zuschüsse an sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - .7490 Zuschüsse an Sonstige

.8 Sonstige Finanzausgaben

- .8100 Zinsen und Gebühren
 - .8110 Zinsen und Gebühren für Girokonto
 - .8120 Zinsen und Gebühren für Darlehen
 - .8130 Zinsen und Gebühren Kassenkredit
- .8500 Weitere Finanzausgaben
- .8900 Abwicklung des Vorjahres (Fehlbetrag)

.9 Vermögenswirksame Ausgaben

- .9000 Ausgaben (Allgemeines Konto, soweit keine weitere Tiefergliederung erforderlich)
- .9100 Zuführung zu Rücklagen, Stiftungen
- .9200 Geldanlagen und Darlehensgewährung
- .9300 Vermögenserwerb

- .9310 Erwerb von Beteiligungen
- .9320 Erwerb von Grundstücken einschließlich Erschließungskosten
- .9330 Erwerb von beweglichen Sachen
- .9340 Erwerb von Rechten und sonstiger Vermögenserwerb
- .9350 Ablösung von Lasten
- .9400 / 9600 Baumaßnahmen und andere investive Maßnahmen
- .9700 Tilgung
 - .9710 Tilgung innerer Darlehen
 - .9720 Tilgung äußerer Darlehen
- .9800 Zuweisungen und Zuschüsse zu Investitionen
 - .9810 Anteilsbetrag an Vermögenshaushalt / Baurechnung
 - .9820 Zuweisungen an kirchliche Stellen
 - .9830 Zuschüsse an Dritte
- .9900 Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

Kontenrahmen für außerordentlichen Haushaltsplan / Baurechnungen

Gliederungsplan

Wie für den Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt – Allgemeiner Teil.

Gruppierungsplan

A. Einnahmen

Es gelten die Gruppierungsziffern .3000 Vermögenswirksame Einnahmen des Kontenrahmens für den Verwaltungshaushalt bzw. Vermögenshaushalt.

B. Ausgaben

- .8900 Abwicklung der Vorjahre
- .9100 Zuführung zu Rücklagen
- .9200 Darlehensgewährung
- .9300 Vermögenserwerb
 - .9310 Erwerb von Beteiligungen
 - .9320 Erwerb von Grundstücken (einschließlich Erschließungskosten)
 - .9320 100 Baugrundstück
 - .9321 110 Grundstückswert (Kaufpreis)
 - .9322 120 Grundstücksnebenkosten (z. B. Vermessung, Notar, Makler, Grunderwerbssteuer)
 - .9323 130 Freimachen des Grundstücks (Erwerb von Rechten und Ablösung von Lasten)
 - .9323 200 Herrichten und Erschließen
 - .9324 210 Herrichten, Abbruch
 - .9325 220 Öffentliche Erschließung
 - .9326 230 Nichtöffentliche Erschließung
 - .9327 240 Ausgleichsabgaben
- .9400 300.000 Bauwerk-Baukonstruktion
 - .9401 300.001 Gerüstarbeiten
 - .9402 300.002 Erdarbeiten
 - .9406 300.006 Verbau-, Ramm- und Einpressarbeiten
 - .9410 300.010 Dränarbeiten
 - .9412 300.012 Mauerarbeiten
 - .9413 300.013 Betonarbeiten
 - .9414 300.014 Naturwerkstein-, Betonwerksteinarbeiten

- .9416 300.016 Zimmer- und Holzarbeiten
- .9417 300.017 Stahlbauarbeiten
- .9418 300.018 Abdichtungsarbeiten gegen Wasser
- .9420 300.020 Dachdeckungsarbeiten
- .9421 300.021 Dachabdichtungsarbeiten
- .9422 300.022 Klempnerarbeiten (Flaschner)
- .9423 300.023 Putz- und Stuckarbeiten, Wärmedämmsysteme
- .9424 300.024 Fliesen- und Plattenarbeiten
- .9425 300.025 Estricharbeiten
- .9426 300.026 Fenster, Außentüren
- .9427 300.027 Tischlerarbeiten (Schreiner)
- .9428 300.028 Parkettarbeiten, Holzplasterarbeiten
- .9429 300.029 Beschlagarbeiten
- .9430 300.030 Rollladenarbeiten
- .9431 300.031 Metallbau-, Schlosserarbeiten
- .9432 300.032 Verglasungsarbeiten
- .9433 300.033 Baureinigungsarbeiten
- .9434 300.034 Maler- und Lackiererarbeiten – Beschichtungen
- .9436 300.036 Bodenbelagsarbeiten
- .9437 300.037 Tapezierarbeiten
- .9438 Raumschale (restauratorische Arbeiten)
- .9439 300.039 Trockenbauarbeiten
- .9440 400 Bauwerk-Technische Anlagen
- .9441 410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen
- .9442 420 Wärmeversorgungsanlagen (inkl. Solaranlagen)
- .9443 430 Lufttechnische Anlagen
- .9444 441 Hoch- und Mittelspannungsanlagen
- .9445 442 Eigenstromversorgungsanlagen (Photovoltaik)
- .9446 443 Niederspannungsschaltanlagen
- .9447 444 Niederspannungsinstallationsanlagen
- .9448 445 Beleuchtungsanlagen
- .9449 446 Blitzschutz- und Erdungsanlagen
- .9450 449 Starkstromanlagen, Sonstiges
- .9451 451 Telekommunikationsanlagen
- .9452 452 Such- und Signalanlagen
- .9454 454 Elektroakustische Anlagen
- .9455 455 Fernseh- und Antennenanlagen
- .9456 456 Gefahrenmelde- und Alarmanlagen
- .9457 457 Übertragungsnetze
- .9459 459 Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Sonstiges
- .9460 460 Förderanlagen (Aufzug)
- .9470 470 Nutzungsspezifische Anlagen
- .9480 480 Gebäudeautomation
- .9490 490 Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen
- .9500 500 Außenanlagen
 - .9510 510 Geländeflächen (Vegetationsflächen)
 - .9521 521 Wege
 - .9523 523 Plätze, Höfe
 - .9524 524 Stellplätze
 - .9526 526 Spielplatzflächen
 - .9529 529 Befestigte Flächen, Sonstiges
 - .9531 531 Einfriedungen
 - .9533 533 Mauern, Wände
 - .9534 534 Rampen, Treppen
 - .9539 539 Baukonstruktionen in Außenanlagen, Sonstiges

-
- .9540 540 Technische Anlagen in Außenanlagen
 - .9550 550 Einbauten in Außenanlagen
 - .9590 590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen
 - .9600 600 Ausstattung und Kunstwerke
 - .9610 610 Ausstattung (z. B. Stühle, Tische, Schränke, Kirchengestühl, Sedilien)
 - .9621 621 Kunstobjekte (Liturgische Orte)
 - .9622 622 Künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks
 - .9623 623 Künstlerisch gestaltete Bauteile der Außenanlagen
 - .9629 629 Kunstwerke, Sonstiges
 - .9631 Historische Altäre und Figuren (restauratorische Arbeiten)
 - .9632 Historische Malereien und Fresken (restauratorische Arbeiten)
 - .9640 700 Baunebenkosten
 - .9641 710 Bauherrenaufgaben
 - .9642 720 Vorbereitung der Objektplanung
 - .9645 725 Wettbewerbe
 - .9650 730 Architekten- und Ingenieurleistungen
 - .9660 740 Gutachten und Beratungen
 - .9670 750 Kunst
 - .9680 760 Finanzierung
 - .9690 770 Allgemeine Baunebenkosten
 - .9691 790 Sonstige Baunebenkosten

Kontenrahmen für den Sachbuchteil „Fremde Gelder und Vermögensrechnung“

0. Vorschüsse

- 0100. Eiserne Vorschüsse
- 0200. Vorschüsse auf Abrechnung
- 0300. Handvorschüsse
- 0400. Gehaltsvorschüsse
- 0500. Sonstige Vorschüsse

1. Gehaltsabzüge

2. Kollekten, Aktionen

- 2100. Kollekten lt. Plan
- 2200. Aktionen für die Dritte Welt
- 2500. Gemeindefeste für Projekte
- 2900. Sonstige Vorschüsse

Einnahmeart: 1000

Ausgabeart: 5000

3. Verwahrgelder

- 3100. Zuvielzahlungen, Irrläufer
- 3200. / 3300. Kindergartenelternbeitragskonten
- 3400. Sicherheitseinbehalte
- 3500. Sonstige Verwahrgelder

4. Sammelbuchungen

- 4100. Gehälter / Vergütungen
- 4500. Zentraleinkauf
- 4600. Kassenbewegungen
- 4900. Sonstige Sammelbuchungen

5. Rücklagen

- 5100. Allgemeines Kapitalvermögen
- 5200. Rücklagen
 - 5210. Betriebsmittelrücklage
 - 5220. Allgemeine Investitionsrücklage
 - 5230. / 5290. Rücklagen aus Mitteln für eine bestimmte Zweckbindung (aus Spenden, Einsparungen oH, Überschüsse Baumaßnahmen etc.)
- 5300. Stiftungen
 - 5310. Messstiftungen
 - 5320. Grabpflegestiftungen
 - 5390. Sonstige Stiftungen
- 5400. Betriebsvermögen
 - 5410. Beteiligungskapital
 - 5420. Eigenkapital der Einrichtung
- 5500. Sondervermögen / Zweckvermögen
 - 5510. Mesnerstellenfonds
 - 5520. Rücklage Bebaute Grundstücke
 - 5530. Friedhofsrücklagen
 - 5540. Krankenpflege, Mitgliedsbeiträge, Ortscaritas
 - 5550. Waldrücklage
- 5600. Vermögen der Haushaltswirtschaft

Einnahmeart: 3100

Ausgabeart: 9100

6. Schulden

6100. Darlehen vom Kreditmarkt oder kirchlichen Stellen	}	Einnahmeart: 3400
6200. Kaufpreisschulden		Ausgabeart: 9720
6300. Äußere Kassenkredite ¹		
6400. Äußere Zwischenkredite ¹		
6800. Innere Darlehen ²		Einnahmeart: 3490, Ausgabeart: 9710

7. Geldvermögensanlagen

7100. Geldanlagen	}	Einnahmeart: 3200
7300. Geldanlagen mit Einzelzweckbestimmung (z. B. Stiftungsvermögen)		
7400. Kapitalbeteiligungen		Ausgabeart: 9200
7500. Kaufpreisforderungen		
7600. Darlehensgewährung		

8. Sonstiges**9. Buchungstechnische Abwicklung**

9800. Anteil am Gesamtkostensoll	
Einnahmen	Einnahmeart: 1000
Ausgabe	Ausgabeart: 8000

Die Kennzeichnung der Einnahme- bzw. der Ausgabebuchung erfolgt durch besondere Gruppennummern analog dem ordentlichen Haushalt (001-399 Einnahmen, 401-999 Ausgabe).

¹ Es besteht kein Anspruch an die Haushaltswirtschaft, daher Nachweis der Forderung nur auf der Ausgabenseite.

² Es besteht nur Tilgungsanspruch an die Haushaltswirtschaft (keine Auswirkung), daher Nachweis der Forderung nur auf der Einnahmenseite.

Zuordnungsrichtlinien und Hinweise zu den Gliederungen und Gruppierungen des Kontenrahmens

1. Gliederungsplan

0. Allgemeines

0100. Seelsorge, Kult

Im Abschnitt 0100 werden die Einnahmen aus dem Kultbereich und die sächlichen Aufwendungen für den Gottesdienst und die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gottesdienstgebäude nachgewiesen. Gibt es in einer Kirchengemeinde mehrere Gottesdienstorte / -gebäude, sind bezüglich der Darstellung die Hinweise unter den Vorbemerkungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne und des Rechnungswesens zu beachten.

0200. Pfarrhaus

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, für die Pfarrgeistlichen (investierte Pfarrer oder Pfarrvikare) entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 KGO). Im Abschnitt 0200 sind die Einnahmen und Ausgaben (Heizkostensätze, Reparaturen) aus der Unterhaltung des Pfarrhauses (Pfarrwohnung) zu veranschlagen. In den Pfarrhausrichtlinien aus dem Jahre 1996 ist unter Ziffer 5 (KABl. 2008, S. 307; 2003 S. 611-612; 1996, S. 65-71) geregelt, welche Kosten vom Stelleninhaber für seine Dienstwohnung zu tragen sind bzw. welche Pflichten dem Stelleninhaber obliegen. Sind neben der Dienstwohnung weitere Wohnungen oder sonstige anderweitig genutzte Räume wie z. B. Pfarrbüro, Besprechungszimmer etc. im Pfarrhaus, müssen die Gebühren auf die entsprechenden Haushaltsstellen aufgeteilt werden. Wird die Pfarrwohnung im Pfarrhaus nicht für einen Pfarrgeistlichen benötigt, kann diese von der Kirchengemeinde vermietet werden (vgl. Ziffer 6 der Pfarrhausrichtlinien).

0300. Mesnerdienst und Kirchenreinigung

Gibt es in der Kirchengemeinde Mesnerbesoldungsgrundstücke, sind die Einnahmen aus der Verpachtung oder der Erbbauzins für ausgegebene Erbbaurechte hier darzustellen. Sind die Einnahmen höher als die Ausgaben, so ist der Mehrertrag einer eigenen Rücklage Mesnerstellenfonds über die HHSt. 0300.9100 zuzuführen. Der Mesnerdienst richtet sich nach der Dienstordnung für die Mesnerinnen und Mesner (KABl. 2005, S. 130). Grundlage für den mit dem / der Mesner/in abzuschließenden Arbeitsvertrag, ist eine Berechnung der dienstlichen Beanspruchung. Werden von dem / der Mesner/in auch die in der Kirche oder dem Gottesdienstraum anfallenden Reinigungsdienste wahrgenommen, kann bezüglich dieser Dienste ein eigenes Arbeitsverhältnis mit entsprechend anderer Vergütung abgeschlossen werden.

0500. Kirchenmusik

Bei den Einnahmen sind Eintrittsgelder bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen, Gehaltsersätze, z. B. bei Dekanatsmusikern, zu veranschlagen. Zu den Ausgaben gehören die Vergütung für Chorleiter/innen und Organist(inn)en, Aufwendungen für kirchenmusikalische Veranstaltungen sowie Zuschüsse an den Kirchenchor. Soweit die Vergütung für den / die Kirchenmusiker/in nicht nach Werkvertragsregelungen möglich ist, findet die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) Anwendung. Ein Werkvertragsverhältnis ist nach derzeitiger Rechtsauffassung in folgenden Fällen gegeben:

- Für den in der Regel von den Sozialversicherungsträgern im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens als selbständige Tätigkeit anerkannten Chorleiterdienst kann ein Vertrag über freie Mitarbeit (Werkvertrag) abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Werkleistung können dann auch durch den / die Chorleiter/in Fahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Auf die im Rahmen der Aufsicht veröffentlichten Entfernungsgrenzen (Erstattung für maximal 25 Kilometer) und Erstattungssätze (§ 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz) wird hingewiesen.

- Organistendienste im Rahmen eines Werkvertrages sind grundsätzlich nicht möglich. Aufgrund der in der Vergangenheit durchgeführten Statusfeststellungsverfahren ging die BfA (DRV-B) in der Regel von einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis aus. Organist(inn)en können jedoch im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale beschäftigt werden. Die Erstattung der Fahrtkosten zusätzlich zur Übungsleiterpauschale ist jedoch steuerpflichtig.

Mit den Organisten ist ein Arbeitsvertrag entsprechend dem Muster der AVO-DRS abzuschließen. Die Vergütung ist, soweit es sich nicht um eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV handelt, nach der AVO-DRS zu gewähren. Fahrtkostenzuschüsse zwischen Wohnung und Dienststätte werden seit 1. Januar 2007 nicht mehr gewährt. Bei Kirchenmusiker(inne)n mit Dekanatsauftrag ist zu beachten, dass aufgrund dieser Tätigkeit ein Anspruch auf eine höhere Vergütung besteht. Die Kirchengemeinde bekommt deshalb neben dem Kostenersatz für den Dekanatsauftrag auch die Mehrkosten aufgrund der höheren Eingruppierung von der Diözese erstattet. Die Orgeln gehören als so genanntes Zubehör zum Kirchengebäude. Die Wartung der Orgel ist somit bei HHSt. 0100.6100 darzustellen. Das Stimmen oder Warten des Klaviers, ist dem Gebäude bzw. der Einrichtung zuzuordnen, in welchem es aufgestellt ist und in dem entsprechenden Haushaltsabschnitt darzustellen.

1. Grunddienste

Hier sind alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die bei der Betreuung der einzelnen Personengruppen (wie Jugend, Erwachsene usw.) innerhalb der Kirchengemeinde entstehen, insbesondere fällt hierunter auch die gesamte Bildungsarbeit. Die Auslagen von Ehrenamtlichen sind durch die Kirchengemeinde zu ersetzen (KABl. 1994, S. 256). Primär sind die Sachaufwendungen direkt bei der Haushaltsstelle zu verbuchen, wo ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht (z. B. 0100. Seelsorge / Kult – Aufwendungen für Lektoren, 5200. Kirchengemeinderat – Auslagenersatz, nicht gedeckte Kosten Klausurwochenende, etc.).

1100. Jugend

1200. Erwachsene

1300. Senioren

1400. Kranke

1500. / 1600. Sonstige Seelsorge wie z. B. Ökumene

1700. Sakramentenvorbereitung

Darunter fällt Taufe, Kommunion, Firmung, Eheschließung, etc.

1800. Ehrenamtliche

Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung; lediglich notwendige Auslagen werden auf Nachweis ersetzt. Primär sind die Sachaufwendungen direkt bei der Haushaltsstelle zu verbuchen, zu der ein unmittelbarer Sachzusammenhang besteht, z. B. 1100. Jugend oder 1200. Erwachsene. Die nicht aufteilbaren Aufwendungen sollen in einer Sammelposition dargestellt werden. Eine Pauschalierung von Kosten, wie z. B. Telefon, Porto, Fahrtkosten, usw. ist möglich, wenn bereits ein Erfahrungswert vorliegt. Geschenke, die vor allem

vom Besuchsdienst mitgebracht werden, sollen im Einvernehmen mit dem Pfarramt oder der Kirchenpflege besorgt und von dort finanziert werden (KABl. 1994, S. 256-257).

1900. Pfarrbücherei

2. Seelsorgeeinheit

2100. Gemeinsame Aufwendungen Seelsorgeeinheit

Die Seelsorgeeinheiten besitzen keine eigene Rechtsfähigkeit. Daher muss eine der zu einer Seelsorgeeinheit gehörenden Kirchengemeinde die Geschäftsführung übernehmen. Die für die Seelsorgeeinheit anfallenden Einnahmen und Ausgaben sind deshalb über die Jahresrechnung der Kirchenpflege, welche die Geschäftsführung wahrnimmt, abzuwickeln und nachzuweisen. Ist im Einzelfall eine Gesamtkirchengemeinde mit der gebildeten Seelsorgeeinheit identisch, wird die Geschäftsführung von der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen. Für die in einer Seelsorgeeinheit zusammengefassten Kirchengemeinden, fallen für die gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben und Dienste gemeinsame Aufwendungen an. Dies können Aufwendungen für ein gemeinsames Pfarrbüro, Amtszimmer, Büroräume pastorale Mitarbeiter/innen, aber auch Aufwendungen für gemeinsame Kommunion- und Firmvorbereitung, Öffentlichkeitsarbeit, etc. sein. Ziel wird es sein, für die verschiedenen Bereiche Budgets zu definieren, die vom Gemeinsamen Ausschuss gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden zu verantworten sind. Die Refinanzierung der einzelnen Budgets erfolgt über entsprechende Umlagen, so dass dieser Abschnitt sowohl im Plan als auch in der Jahresrechnung in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss. Die Berechnung des von den einzelnen Kirchengemeinden zu tragenden Anteils bzw. der Umlage ist durch eine eigene Vereinbarung zwischen den in der Seelsorgeeinheit zusammengeschlossenen Kirchengemeinden zu regeln.

2200. Gemeinden für Katholiken mit anderer Muttersprache

Für Katholik(inn)en mit anderer Staatsangehörigkeit kann entsprechend der Sprachgruppe eine Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache errichtet werden (§ 3 KGO). Diese Gemeinden haben die Rechtsform der *missio cum cura animarum*. Sie sind jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts. Aus diesem Grunde werden diese Gemeinden zur Geschäftsbesorgung einer Kirchengemeinde ihrer Seelsorgeeinheit oder der Gesamtkirchengemeinde, zu welcher sie gehören, zugeordnet. Die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache erhalten von der Diözese die für ihre Grundaufgaben erforderliche Finanzausstattung als Grundausrüstung. Über deren Verwendung sowie über weitere Einnahmen, entscheidet im Rahmen eines Haushaltsplans der Pastoralrat selbständig (vgl. §§ 68ff. KGO). Der Haushalt ist Bestandteil des Haushaltsplans der Belegenheitsgemeinde. Die Belegenheitsgemeinde erhält für Aufwendungen, die durch die regelmäßige Nutzung ihrer Einrichtungen und Räume, sowie des angestellten Personals entstehen, von der Diözese einen Ausgleich (Zuweisung für Mehraufwendungen in der Infrastruktur). Diese Zuweisung ist im Haushaltsplan der Belegenheitsgemeinde bei Abschnitt 7100. zu verbuchen (siehe hierzu auch die dortigen Erläuterungen. Weitere Erläuterungen finden sich in den Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese [KABl. 2008, S. 253ff.]).

Gemeinsame Anmerkungen: Nachdem die vom Gemeinsamen Ausschuss für die Seelsorgeeinheit wie auch vom Pastoralrat für die muttersprachlichen Gemeinden zu verantwortenden Einnahmen und Ausgaben bzw. Budgets nur aufgrund fehlender Rechtsfähigkeit über den Haushalt der geschäftsführenden Gemeinde bzw. Belegenheitsgemeinde darzustellen sind, soll die Möglichkeit genutzt werden, den jeweiligen Teilhaushalt als Sonderhaushalt (Sachbuchteil 04ff.) zum Haushaltsplan der (Gesamt-)Kirchengemeinde darzustellen.

3. Kirchliche Einrichtungen und soziale Dienste

3100. Gemeindehaus / Jugendräume

Einnahmen und Ausgaben aus dem Betrieb und der Bewirtschaftung von Gemeinde- und Gruppenräumen. Hierzu zählt auch die Vermietung von Gemeinderäumen an Dritte für private Veranstaltungen. Bei der Vermietung von Gemeinderäumen für Fremdveranstaltungen ist auf die Erhebung von kostendeckenden Entgelten zu achten. In der Regel liegt beim Gemeindehaus, auch soweit es an Dritte (Unternehmer wie auch Privatpersonen) vermietet wird, bzw. bei öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank kein Betrieb gewerblicher Art vor. Voraussetzung ist, dass der Jahresumsatz 35.000 € nicht übersteigt und die Kirchengemeinde mit dem Gemeindehausbetrieb nicht unmittelbar in Wettbewerb zu einem anderen Unternehmen tritt. Wird diese Grenze erreicht, muss geprüft werden, welche Aktivitäten der Kirchengemeinde dem nicht steuerbaren hoheitlichen / kirchlichen Bereich und welche dem Bereich der wirtschaftlichen Betätigung zuzurechnen sind. Genauere Auskünfte hierzu können bei der Abteilung Kirchengemeinden / RPA eingeholt werden. Die Einnahmen und Aufwendungen für Wohnungen in Gemeindehäusern, einschließlich Dienstwohnungen für Hausmeister, sind allesamt in Abschnitt 6200. darzustellen. Gibt es in einer Kirchengemeinde mehrere Standorte mit Gemeinderäumen, gelten bezüglich der Darstellung die Hinweise unter Ziffer 4.2. Vorbemerkungen entsprechend.

3200. / 3300. Kindergarten (Kindertagesstätte)

Gesetzliche Grundlagen

Rahmenbedingungen und vor allem die Finanzierung der Betriebsausgaben von Kindergärten sind im Kindergartenbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. vom 16. April 2009, S. 162ff.) geregelt. Hinzuweisen ist dabei vor allem auf die Bestimmung des § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG. Danach haben die Kirchengemeinden als Trägerinnen von Kindergärten gegenüber den bürgerlichen Gemeinden einen Anspruch auf Mindestförderung von 63 % und bei Kinderkrippen von 68 % der Betriebsausgaben. Die darüber hinaus gehende Förderung wird in eine Vereinbarung (Kindergartenvertrag) zwischen der bürgerlichen Gemeinde und der Kirchengemeinde als Trägerin geregelt (§ 8 Abs. 5 KiTaG). Zwischen den Kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Träger der Jugendhilfe wurde als Grundlage für die abzuschließende Kindergartenverträge eine Rahmenvereinbarung über die Planung, Betrieb und Finanzierung der Einrichtungen geschlossen. Für den Kindergartenvertrag gibt es darüber hinaus eine Mustervereinbarung, die zwischen dem Gemeindegtag und den Kirchenleitungen in Baden-Württemberg ausgehandelt wurde. Hinsichtlich des Profils der katholischen Kindergärten und der dabei notwendigen Weiterentwicklung der Träger und Verwaltungsstruktur bildet der im KAbL 2008, Nr. 1 veröffentlichte Rottenburger Kindergartenplan die Grundlage.

Eingliederungshilfe und Sprachförderung

Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Kindergärten, behinderte wie nicht behinderte Kinder zu fördern. Für ein behindertes Kind kann im Einzelfall ein zusätzlicher individueller Förderbedarf bestehen, der mit den Ressourcen der allgemeinen Betreuung nicht gedeckt werden kann. Dieser zusätzliche Förderbedarf in Form von zusätzlicher pädagogischer oder begleitender Hilfe wird durch die Gewährung von Pauschalen nach § 53 und § 54 Abs. 1 SGB XII abgedeckt. Die Förderung der behinderten Kinder und damit die Anstellung von zusätzlichem Fachpersonal können nur im Rahmen der von den Sozialhilfeträgern gewährten Zuschüsse erfolgen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass grundsätzlich die Finanzierung der Personalkosten für die Eingliederungshilfe über die Pauschalen der Sozialhilfeträger gesichert ist. Ein im Einzelfall auftretender Abmangel ist in Absprache mit der bürgerlichen Gemeinde in die Kindergartenabrechnung mit einzubeziehen.

Kindergartenwohnung

Sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem bestehenden Kindergartenvertrag mit der bürgerlichen Gemeinde nicht Gegenstand der Kindergartenabrechnung, sind die Einnahmen und die anteiligen Ausgaben bei Abschnitt 6200. darzustellen.

3400. Fördergemeinschaften

Die Geschichte der Krankenpflegevereine ist eng verbunden mit der Geschichte der Gemeindekrankepflege und später der Sozialstationen. In den Ursprüngen war die Mitgliedschaft in einem Krankenpflegeverein eine Art Pflegeversicherung, ein Abkommen auf Gegenseitigkeit. Inzwischen ist, unterstützt durch staatliche Leistungsgesetze, ein flächendeckendes Netz an professioneller ambulanter Grundversorgung für kranke und pflegebedürftige Menschen entstanden. Im Zuge dieser Entwicklung haben sich auch das Selbstverständnis und das Profil der Krankenpflegevereine und Fördergemeinschaften verändert. Aus der Tradition kirchlicher Sorge um Menschen in geistlicher, seelischer und körperlicher Not heraus sehen sie in Zukunft ihre Aufgabe darin, Dienste in Kirchengemeinden zu unterstützen und zu fördern, die Kranken und Pflegebedürftigen über den Rahmen staatlich finanzierter Hilfe hinaus durch pastorale, pflegebegleitende und pflegeergänzende Hilfeangebote beistehen. Soweit es sich um rechtlich unselbständige Vereine und Fördergemeinschaften in der Trägerschaft der Kirchengemeinde handelt, sind diese im Haushaltsplan bzw. der Jahresrechnung der Kirchengemeinde abzubilden. Soweit hierfür die Führung einer Sonderrechnung sinnvoll und notwendig ist, muss eine aufsichtsrechtliche Genehmigung eingeholt werden (§ 71 HKO) (http://www.drs.de/fileadmin/HAVI/Sozialstationen/Weiterentwicklung_und_Profilierung_katholischer_Sozialstationen.pdf).

3500. Hospiz

Es gibt zwischenzeitlich nahezu flächendeckend Hospizgruppen in der Diözese, deren Aufgabe es ist,

- schwerstkranke und sterbende Menschen in deren häuslicher Umgebung sowie in Heimen und Einrichtungen zu begleiten,
- ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen auf ihren Dienst an schwerstkranken Menschen und ihren Angehörigen vorzubereiten und zu qualifizieren.

Die Hospizgruppen werden in der Regel vor Ort von den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden getragen. Hospizdienste sind deshalb häufig als „Ökumenische Arbeitsgemeinschaft“ oder in der Rechtsform des eingetragenen Vereins verfasst (in diesem Fall sind die örtlichen Kirchengemeinden Mitglieder neben anderen). Bei Fragen zur Rechtsform wenden Sie sich bitte an die Abteilung Kirchengemeinden / RPA. Soweit die Kirchengemeinde Rechtsträgerin der Arbeitsgemeinschaft ist, sind die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan und der Jahresrechnung darzustellen. Weitere inhaltliche und strukturelle Hinweise sind in der Rahmenkonzeption „Hospizarbeit und Palliative Care“ vom Dezember 2009 erhältlich (http://www.drs.de/fileadmin/HAIIV/Gemeinde/Hospiz_Rahmenkonzeption.pdf).

3600. Stationäre Altenhilfe

In unserer Diözese gibt es nur wenige Kirchengemeinden, die Trägerin einer stationären Altenhilfeeinrichtung sind. Derzeit sind es sechs Trägerinnen. Aufgrund der für die Finanzierung geltenden gesetzlichen Regelungen erfolgt die Rechnungsführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

3700. Sonstige Einrichtungen und Dienste

Z. B. Ortscaritas, Tafel- und Kleiderladen, etc.

3800. Sozialstationen und die von ihnen angebotenen Dienste
wie Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege,
Nachbarschaftshilfe, Essen auf Rädern, Mobiler Sozialer Dienst, IAV-Stelle

Entsprechend den für die Alten- und Krankenpflege geltenden Finanzierungsgrundsätzen sind die Dienste von Sozialstationen im Wettbewerb mit privaten Anbietern zu betreiben. Diese müssen sich durch die mit den Krankenkassen bzw. der Pflegeversicherung vereinbarten Entgelte refinanzieren. Der Bereich der Haus- und Familienpflege kann in der Regel nicht kostendeckend geführt werden. Für diese Bereiche gibt es teilweise noch alte Beteiligungsverträge, nach welchen sich die Kommunen bzw. Kirchengemeinden an einem auftretenden Abmangel beteiligen. Der kirchliche Anteil wird in der Regel durch Mittel der örtlichen Fördergemeinschaften aufgebracht. Nachbarschaftshilfe, Essen auf Rädern, etc. werden oftmals unabhängig von einer Sozialstation in einer Kirchengemeinde organisiert und angeboten. Soweit sie sich in der Trägerschaft der Kirchengemeinde befinden, sind sie auch beim HHAbschnitt 3800. darzustellen. Bei ökumenischen organisierten Diensten ist es empfehlenswert zu klären, wer die Geschäftsführung übernimmt. Bei der Kirchengemeinde, welche mit der Geschäftsführung beauftragt wird, ist auch der Dienst im Haushaltsplan und der Jahresrechnung darzustellen (http://www.drs.de/fileadmin/HAVI/Sozialstationen/Weiterentwicklung_und_Profilierung_katholischer_Sozialstationen.pdf).

3900. Friedhof

Mit dem Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 21.07.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1993 und vom 07.02.1994, wurde die Sorge für Bestattungsplätze zu einer öffentlichen Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft erklärt, die grundsätzlich die politische Gemeinde wahrzunehmen hat. Eine Bezuschussung eines möglichen Betriebskostenabmangels über Mittel des kirchlichen Ausgleichstocks ist deshalb nicht möglich. Aus diesem Grunde ist ein Abmangel aus dem Betrieb eines kirchlichen Friedhofs von der bürgerlichen Gemeinde zu tragen. Dies setzt jedoch voraus, dass die Friedhofsgebühren für den kirchlichen Friedhof an die kommunalen Friedhofsgebühren angeglichen werden.

4. Übergemeindliche Aufgaben

4100. Missions- und Entwicklungshilfe

Die Steuermittel sind primär zur Deckung des laufenden Bedarfs, für den Schuldendienst, die Finanzierung von Investitionsvorhaben und die Rücklagenbildung für künftige Vorhaben zu verwenden (Ausgleichsrichtlinien Ziffer 1.1. und 1.2.5, KABl. 1997, S. 492ff.). Die Kirchengemeinden haben aber zahlreiche andere Möglichkeiten, finanzielle Beiträge für Missionszwecke zu leisten, die beim Abschnitt 4100. darzustellen sind.

5. Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde

5100. Pfarramt, Pfarrbüro

Mit der Bildung der Seelsorgeeinheiten gibt es je nach deren Größe und Struktur unterschiedliche Organisationsformen für die Pfarrbüros. Dies kann von der Variante „Pfarrbüro in jeder Gemeinde mit gemeinsamer Erledigung von Koordinationsaufgaben“ bis zur Variante „Erledigung aller anfallenden Aufgaben durch ein oder mehrere gemeinsame Pfarrbüros in der Seelsorgeeinheit“ reichen. Für alle Formen gilt, dass sich die Gemeinden vor Ort einigen müssen, wie die Aufgaben der Pfarrbüros wahrgenommen werden und welche Rahmenbedingungen hierfür gelten. Insbesondere ist die Finanzierung der Kosten für die gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bzw. für das gemeinsame Büro durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden zu regeln. Die personelle Besetzung der Pfarrbüros richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien (KABl. 2005, S. 158).

5200. Räte und Ausschüsse

Hier ist der Aufwand für den Kirchengemeinderat und seine Ausschüsse darzustellen. Darunter fällt der Auslagenersatz an die Gremienmitglieder, z. B. Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien, Porti (KABl. 1994, S. 256).

5300. Kirchenpflege

Beim Abschnitt 5300. sind die Aufwendungen der Kirchenpflege als ausführende Stelle für die Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte sowie der Kassen- und Rechnungsführung (§ 61 KGO) sowie die anteiligen Kosten für die fachliche Betreuung durch einen Fachbeamten (§ 65 KGO) nachzuweisen. Von der Kirchenpflege als Verwaltungseinrichtung zu unterscheiden ist die Kirchenpflege als Rechtsträgerin der für die Pfarrei errichteten Kultgebäude und der Vermögensfonds, die zur Deckung des Aufwands für Kult und Seelsorge bestimmt sind (§ 11 KGO). Deren Einnahmen und Ausgaben sind mit Bestandteil des Haushaltsplans der Kirchengemeinde (§ 68 KGO). Bei den Kirchenpflegen sind nebenberufliche und hauptberufliche Kirchenpflegen zu unterscheiden. Die Einrichtung einer hauptberuflichen Kirchenpflegerstelle bedarf der vorherigen aufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Diözesanverwaltungsrat (§ 62 Abs. 3 KGO). Die Besoldung bzw. Entschädigung der Kirchenpfleger richtet sich nach der Kirchenpflegerbesoldungsverordnung (KABl. 1988, S. 386; KABl. 2006, S. 187).

5400. MAV

6. Allgemeines Grund- und Sondervermögen, Wirtschaftliche Unternehmen

6100. Unbebaute Grundstücke

Die unbebauten landwirtschaftlichen Grundstücke werden in der Regel durch Verpachtung genutzt. Die Verpachtung erfolgt öffentlich und ist in einem schriftlichen Pachtvertrag festzuhalten. Bei den Pachtverträgen ist darauf zu achten, dass die auf den Pachtgrundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten (Grundsteuer und Beitrag zur Berufsgenossenschaft) von den Pächter(inne)n ersetzt oder übernommen werden. Ein darüber hinaus erzielter Pachtzins ist im Haushaltsplan einzusetzen.

6200. / 6300. Bebaute Grundstücke

Nach den Richtlinien des Ausgleichstocks (vgl. KABl. 1997, S. 492ff.) kann ein Abmangel aus der Bewirtschaftung von Grund- und Sondervermögen bei der Beurteilung eines eventuellen Zuschussbedarfs zum Haushaltsausgleich nicht berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 4.1.3. der Richtlinien). Darüber hinaus können nach Ziffer 2.1.2. der Richtlinien u. a. für Mietobjekte keine Zuweisungen für Investitionen gewährt werden. Das Grund- und Sondervermögen ist deshalb so zu bewirtschaften, dass kein Abmangel entsteht und notwendige Investitionen nachhaltig aus angesammelten Rücklagen bestritten werden können. Daher sind für die Mietobjekte einer Kirchengemeinde ortsübliche Mieten zugrunde zulegen.

6400. Stiftungsvermögen

Bei diesem Abschnitt sind die Zinseinnahmen aus den bestehenden Stiftungsvermögen (z. B. Grabpflegestiftungen, Jahrtagsstiftungen) sowie die damit verbundenen Verpflichtungen (z. B. bei Jahrtagsstiftungen sind 2 €/ Jahrtag an das Bistum abzuführen) darzustellen. Die Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts können Rechtsträgerinnen von rechtlich unselbständigen Stiftungen sein und in diesem Rahmen die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen. Entsprechende Mustersatzungen und Muster für das notwendige Stiftungsgeschäft sind bei der Abtei-

lung Kirchengemeinden / RPA erhältlich. Der Beschluss über die Annahme einer Stiftung bedarf der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (§ 84 Abs. 1 Satz 2 KGO).

6500. Sonstiges Sondervermögen

6600. Waldwirtschaft

Die forstwirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben sind in der Jahresrechnung zu erfassen. Die Waldwirtschaft hat sich als ertragbringendes Vermögen selbst zu unterhalten. Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 79 HKO verwiesen.

6700. Photovoltaikanlagen

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage durch eine Kirchengemeinde bedeutet, auch wenn dadurch die Umsatzgrenze von 35.000 € nicht überschritten wird, dass es sich dabei um einen Betrieb gewerblicher Art handelt, da die Kirchengemeinde durch die Stromerzeugung in Wettbewerb gegenüber der gewerblichen Wirtschaft tritt. Im Blick auf die dadurch sich ergebende Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht empfehlen wir folgenden Gruppierungsplan:

- .1240 Einspeisevergütung
- .1600 Erstattung Umsatzsteuer
- .3100 Rücklagenentnahme
- .5700 Umsatzsteuer
- .6100 Unterhaltung
- .6200 Bewirtschaftungskosten
- .6300 Miete (Dach)
- .6900 Verwaltungskosten
- .8120 Zinsen und Gebühren für Darlehen
- .9100 Rücklagenzuführung
- .9710 Tilgung Inneres Darlehen
- .9720 Tilgung äußeres Darlehen

7. Allgemeine Finanzwirtschaft

7100. Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen, Mitgliedsbeiträge

Die Zuweisung aus der einheitlichen Kirchensteuer wird den einzelnen Kirchengemeinden / Gesamtkirchengemeinden im zweijährigen Steuerzuweisungsbescheid mitgeteilt. Die den Kirchengemeinden zustehende Zuweisungsmasse aus der einheitlichen Kirchenlohn- und -einkommensteuer wird nach der Verteilungssatzung (KABl. 1996, S. 198ff.) zur einen Hälfte nach der Steuerkraft (tatsächliches Kirchensteueraufkommen vor Ort) und zur anderen Hälfte nach der Mitglieder-(Katholiken-)zahl den Kirchengemeinden als Direktzuweisungen verteilt. Trotz dieses Berechnungsmodus verfügen viele kleinere oder steuerschwache Kirchengemeinden über keine ausreichende Finanzausstattung. Zur Abdeckung des Grundbedarfs wird daher jeder Kirchengemeinde durch die Verteilungssatzung eine Mindestausstattung an Kirchensteuerzuweisungen je nach Größe der Kirchengemeinde garantiert – Sockelgarantie –, die je Kindergartengruppe um einen Pauschalbetrag zusätzlich erhöht wird. Die Beträge werden pro Kalenderjahr vom Diözesanrat entsprechend der Fortschreibung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden neu festgelegt. Die Sockelgarantie wird insgesamt über den Ausgleichsstock finanziert. Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden in Ober- und Mittelzentren erfüllen vielfältige Aufgaben, die oft über das Gemeindegebiet hinausgehen. Sie erhalten daher einen 10 %-igen Zentralortzuschlag zu den Direktzuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl. Die betroffenen (Gesamt-)Kirchengemeinden sind im Anhang zur Verteilungssatzung aufgeführt. (Gesamt-)Kirchengemeinden, die in einem Stadtkreis liegen und Zentralortzuschlag erhalten, bekommen wegen der besonderen Aufgaben einen Stadtkreiszuschlag in Höhe von 2,5 % der direkten Zuweisungen. (Ge-

samt-)Kirchengemeinden, welche die Funktion einer Belegenheitsgemeinde wahrnehmen, erhalten für Aufwendungen, die durch die regelmäßige Nutzung ihrer Einrichtungen und Räume sowie des angebotenen Personals entstehen, von der Diözese einen angemessenen Ausgleich (Zuweisungen für Mehraufwendungen in der Infrastruktur), vgl. Ziffer 1.8. der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese (KABl. 2008, S. 253ff.). Anträge der Kirchengemeinden an den kirchlichen Ausgleichstock, zum Haushaltsausgleich oder zum Schuldendienst sind beim Haushaltsabschnitt 7100. darzustellen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffern 3.4. und 4.2. Ausgleichstocksrichtlinien (KABl. 1997, S. 497ff.) verwiesen. Neben den Steuereinnahmen sind hier auch die Dekanatsratsumlage sowie die Mitgliedsbeiträge an den Caritasverband darzustellen.

7200. Kapitalvermögen

Bei Abschnitt 7200. sind die aus den verzinslichen Forderungen vereinnahmten Zinsen zu veranschlagen bzw. zu buchen. Als verzinsliche Forderungen gelten Sparguthaben und andere ausgeliehene Gelder (Giroguthaben), Wertpapiere, Beteiligungen u. a. Die Zinseinnahmen aus dem Girokonto sind bei Abschnitt 74. darzustellen. Zinseinnahmen aus zweckgebundenem Kapitalvermögen (z. B. Stiftungen) sind, soweit sie zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen, dem entsprechenden Haushaltsabschnitt und ansonsten der entsprechenden Rücklage zuzuführen. Bei der Höhe ist mindestens der durchschnittliche Jahreszinssatz zugrunde zu legen. Die restlichen Zinseinnahmen sind dem Allgemeinen Vermögenshaushalt bzw. der Allgemeinen Investitionsrücklage zuzuleiten. Nicht zu verzinsen sind: Betriebsmittelrücklage und Allgemeine Investitionsrücklage. Sie dürfen jedoch nicht im Verwaltungshaushalt zur Finanzierung von zusätzlichen laufenden Verpflichtungen verwendet werden. Daher ist der Abschnitt 7200. jeweils im Plan wie auch im Rechnungsergebnis auszugleichen.

7300. Rücklagen für den Gesamthaushalt

Dieser Abschnitt ist ausschließlich für die Zuführung der Investitionsmittel an den Allgemeinen Vermögenshaushalt vorgesehen. In der Höhe sollten sie den im Steuerzuweisungsbescheid ausgewiesenen eigenen Investitionsmittel entsprechen (§ 13 Abs. 2 HKO). Können diese nicht nachgewiesen werden, ist dies auf einen höheren laufenden Bedarf oder einmalige Aufwendungen zurückzuführen. Bei einem höheren laufenden Bedarf ist gegebenenfalls beim Bischöflichen Ordinariat eine Bedarfsfortschreibung zu beantragen. Der höhere Bedarf ist in der Anlage zum Haushaltsplan „Nachweis Schuldendienst und Investitionsmittel“ zu erläutern. Investitionsmittel sind, soweit sie nicht für ein Investitionsvorhaben eingesetzt werden, über den Allgemeinen Vermögenshaushalt der allgemeinen Investitionsrücklage zuzuführen. Dasselbe gilt für alle im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt erübrigten nicht zweckgebundenen Mittel.

7400. Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, Schuldendienst

Der Schuldendienst ist als Ergebnis aus der Übersicht über die Schulden hierher zu übertragen und in Zinsen und Tilgungen aufzuteilen. Sind in der Übersicht über die Schulden Darlehen und Darlehensaufwendungen enthalten, die entweder über Spenden (z. B. bei Orgeln) oder aus den Überschüssen von Abschnitt 62. zu decken sind, so sind die entsprechenden Deckungsmittel in Abschnitt 74. Einnahmen zu verrechnen oder die anteiligen Zins- und Tilgungsbeträge bei der Ausgabe des Abschnitts 74. herauszunehmen und bei der zuzuordnenden Haushaltsstelle einzutragen. Der Schuldendienst wird von der Diözesanverwaltung nach den Erkenntnissen aus dem Vorjahreshaushaltsplan und den zwischenzeitlichen Genehmigungen von Darlehensaufnahmen vorausgeschätzt. Der Betrag der Vorausschätzung wird der Kirchengemeinde im Steuerzuwendungsbescheid bekannt gegeben. Weicht der voraus geschätzte Betrag von der im Haushaltsplan dargestellten Wirklichkeit ab, so ist die Abweichung in der Anmerkung zu Abschnitt 74. zu erläutern. Hat eine Kirchengemeinde eine freie Finanzmasse, so wirkt ein höherer Schuldendienst als im Zuwendungsbescheid angegeben mindernd auf die eigenen Investitionsmittel; ein tatsächlich niedrigerer Schuldendienst erhöht dagegen die vorgegebenen eigenen Investitionsmittel dieser Kirchengemeinde.

7500. Abwicklung der Vorjahre

Restmittel des Vorjahres sollen keine Ausweitung des laufenden Bedarfs bewirken. Es wird daher empfohlen, die Restmittel des Vorjahres der allgemeinen Investitionsrücklage zuzuführen (§§ 14, 16 HKO). Ein Fehlbetrag ist im Folgejahr zu veranschlagen und spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr abzudecken. Fehlbeträge können vom kirchlichen Ausgleichstock nicht bezuschusst werden, es sei denn, dass die Kirchengemeinden trotz zumutbarer Ausschöpfung aller Einnahmequellen und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit den Fehlbetrag auch im Folgejahr (Jahr, in welchem der Fehlbetrag im HHPlan veranschlagt wird) nicht decken kann.

2. Gruppierungsplan

.0700 Zuschüsse und Zuweisungen aus Baulasten und anderen Rechten

Die bürgerlichen Gemeinden können nach den Kirchenvermögensausscheidungsurkunden gemäß § 76 Abs. 2 des Württembergischen Kirchengesetzes vom 3. März 1924 (Reg.-Bl. S. 93, KABL. S. 103) zu Ersatzleistungen für die laufende Instandhaltung der öffentlichen Sachen (Kirchturm, Uhr, Glocken und Friedhof) als auch bei einmaligen Aufwendungen (Erneuerung oder Erweiterung) verpflichtet sein. Bei größeren Aufwendungen sind die bürgerlichen Gemeinden vor Beginn der Arbeiten über die Durchführung der Vorhaben zu unterrichten, damit sie ihren Kostenanteil bei der Aufstellung des Haushaltsplans berücksichtigen können (KABL. 1951, S. 211 und OKD, S. 116).

.0750 Leistungen aus besonderen Rechten (Ablösungen)

Im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung wird die Ablösung von Festbetragsbeteiligungen wie z. B. an der Mesnerbesoldung befürwortet und aufsichtsrechtlich genehmigt. Die Ablösung erfolgt dabei mit dem 25-fachen der zuletzt fixierten Festbetragsbeteiligung. Anders verhält es sich bei den altrechtlichen Verpflichtungen der bürgerlichen Gemeinden an Kirchturm, Uhr und Glocken. Hintergrund für die in den Vermögensausscheidungsurkunden vereinbarten prozentualen Beteiligungen der bürgerlichen Gemeinden an Kirchturm, Uhr und Glocken war die Aufteilung des bis dahin gemeinsamen Vermögens von Stiftungspflegen, die sowohl kirchliche als auch bürgerliche Aufgaben zu erfüllen hatten (unter anderem gerade die Unterhaltung von Kirchenglocken und deren Träger, die Kirchtürme), in kirchliches und bürgerliches Vermögen. Gleichzeitig mit dieser Vermögensstrennung waren auch die Aufgaben, die mit den Mitteln dieser Stiftungspflegen erfüllt worden sind, auf die beiden selbständigen Träger Kirchengemeinde und bürgerliche Gemeinde aufzuteilen. Ausschlaggebend für die Höhe der Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den Kosten der Instandhaltung war die allgemeine öffentliche Bedeutung dieser Gegenstände für die Bevölkerung. So war die Kirchenglocke in einer Zeit, in der nicht jedermann eine Uhr bei sich trug, für die Zeitanzeige unbedingt notwendig. Der Wandel der Verhältnisse wird nicht in Frage gestellt. Allerdings gilt dies in gleicher Weise auch für die kirchlichen Interessen. Insoweit kann laut verschiedener Gerichtsurteile von den bürgerlichen Gemeinden heute nicht einseitig unter Hinweis auf den Funktionswandel eine Ablösung dieser alten Verpflichtungen verlangt und die damit verbundenen Unterhaltungslasten auf die Kirchengemeinden abgewälzt werden. Unabhängig davon ist festzustellen, dass der rein funktionale Zweck des Kirchturms, der Glocken als auch der Kirchturmuhre heute durch andere Gesichtspunkte wie z. B. deren ortsbildprägenden Charakter abgelöst wurde.

.1100 Einnahmen aus Geldvermögensanlagen und Beteiligungen

Z. B. Zinsen.

.1300 Verwaltungsgebühren

Stolgebühr war eine pfarrliche Gebühr, welche von den Gläubigen aus Anlass der Spendung von Sakramenten nach Herkommen oder nach Diözesantarif zu entrichten war. Dazu gehörten auch die Gebühren für die Ausstellung von Urkunden und für andere pfarrliche Dienste (OKD 8. / G.1). Aufgrund der heutigen Besoldungssituation der kirchlichen Dienste sowie des bestehenden Kirchensteuersystems werden Stolgebühren gemäß Erlass Nr. B 7642 (KABl. 1991, S. 734) bis zu einer anderen Regelung nicht mehr erhoben.

.1400 Benutzungsgebühren, Entgelte und Mitgliedsbeiträge

Elternbeiträge.

.1500 Erlöse

Getränke- und Essensgeld.

.1700 Messstipendien

Messstipendium ist eine Geldgabe an den Priester, welcher mit der Annahme dieser Geldgabe die Verpflichtung übernimmt, eine Heilige Messe mit Intention, d. h. mit einem besonderen Anliegen des Stipendiengabers, zu feiern. Das Messstipendium für die Feier und die Applikation einer heiligen Messe wird auf 4 € festgelegt. Von den Einnahmen aus den Messstipendien fließt die Hälfte dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der die Messe gefeiert wird, die andere Hälfte dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu (KABl. 2004, S. 25ff.).

.2110 Klingelbeutelopfer (Kollekte für die Anliegen der Gemeinde)

Es darf nur das bei der Kirchenpflege verbleibende Klingelbeutelopfer eingeplant werden. Kollekten für fremde Kassen müssen über den Sachbuchteil „Fremde Gelder“ abgewickelt werden und sind daher nicht im Haushaltsplan zu veranschlagen. Die Kollekte für die Anliegen der Gemeinde und die diözesanen Kollekten sind in einem Kollektenverzeichnis aufzuzeichnen. Die Zählung jedes einzelnen Opfers muss durch zwei vom Kirchengemeinderat zu bestimmende Personen erfolgen (§ 84 Abs. 2 HKO).

Kollekten nach dem diözesanen Kollektenplan

Die diözesanen Kollekten werden über den Sachbuchteil 03. Fremde Gelder abgewickelt. Zur Information des Kirchengemeinderats und auch der Kirchengemeindemitglieder wird empfohlen, das Jahresergebnis in der Bemerkungsspalte bei der Haushaltsstelle „Klingelbeutelopfer“ oder unter den „Erläuterungen“ am Ende der Seite auszuweisen. Weitere Hinweise hinsichtlich der Abwicklung von Kollekten können dem im Kirchlichen Amtsblatt jährlich veröffentlichten Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen entnommen werden.

.2120 Opferstock

Die Einnahmen aus Opferstöcken gehören nur dann in die Pfarramtskasse, wenn sie für karitative Zwecke bestimmt sind (z. B. Antoniusopfer). Die Erträge der Opferstöcke mit der Zweckbestimmung „für unsere Kirche“, „für die Orgel“, „für die Anschaffung ...“ gehören in die Kirchenpflege zur Bildung einer diesbezüglichen Rücklage. Dasselbe gilt für Sammlungen, Spenden sowie Erlöse von Gemeindefesten, usw. Seit Inkrafttreten der Haushalts- und Kassenordnung (HKO) sind auch die Einnahmen und Ausgaben für die Opferkerzen direkt der Kirchenpflege zugewiesen (vgl. § 84 Abs. 4 HKO).

.2130 Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsopfer

Die Erträge aus Opfern und Opferbecken anlässlich von Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen fließen ausschließlich dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu. Die Kirchengemeinde hat diese Opfer im Rahmen des Haushalts für gemeindliche, karitative oder missionarische Zwecke zu verwenden (KABl. 1987, S. 260).

.2200 Spenden

Die im Rechnungsjahr erwarteten Spenden sind hier einzuplanen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sämtliche der Kirchenpflege zustehenden Spenden in einem Spendenverzeichnis erfasst und in der Kirchenpfl gerechnung nachgewiesen werden müssen (§ 86 Abs. 2 KGO). Hiervon zu unterscheiden ist die Verbuchung von Spenden für Investitionsvorhaben.

.2400 Einnahmen aus Stiftungen

Z. B. sind Messstiftungen die Übereignung eines Vermögenswertes (Bargeld, Grundstück) an eine in der Kirche bestehende juristische Person mit der Verpflichtung, unter Verwendung der Erträge des gereichten Vermögens gemäß dem Stifterwillen Messen zu feiern. Die Erträge aus Messstiftungen fließen dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde zu. Das Bistum Rottenburg-Stuttgart erhält für jede persolvierte Messe 2 € (vgl. auch die Ausführungen bei Abschnitt 64.).

.3500 Zuführungen vom Verwaltungshaushalt

Die im allgemeinen Teil des außerordentlichen Haushalts eingeplanten und genehmigten Haushaltsmittel (Eigenmittel) der Kirchengemeinde sind in der laufenden Jahresrechnung zu verausgaben und in der Baurechnung zu vereinnahmen.

.3700 Investitionszuweisungen

Die Zuweisungen sind nicht über die laufende Jahresrechnung abzuwickeln, sondern direkt in den Vermögenshaushalt oder die Baurechnung einzubuchen.

.3900 Sammlungen, Spenden und Eigenleistungen für Investitionen

Spenden und Bettelpredigten während der Bauzeit werden direkt in der Baurechnung vereinnahmt. Die Eigenleistungen sind soweit möglich entsprechend der Arbeitsleistung vom Architekten zu bewerten und schriftlich zu bestätigen. Die Verbuchung erfolgt sodann in Einnahme bei .3900 sowie in Ausgabe bei den einzelnen Gewerken.

.4000 Personalausgaben

Personalkosten sind die Besoldung und Vergütung einschließlich aller Zulagen und Zuschläge, Jubiläumszuwendungen, Abgeltung von Überstunden, Abfindungen, Sachbezüge einschließlich Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Werkvertragsvergütungen bei Kirchenmusiker/innen oder anderen Mitarbeiter/innen, soweit sie von der Deutschen Rentenversicherung als Freiberufliche anerkannt werden. Nicht zu den Personalausgaben zählen dagegen Ausgaben für Vertragsarchitekt(inn)en, Vertragsingenieur(inn)en, usw. Diese werden als Nebenkosten dem Unterhaltungsaufwand oder den Bauausgaben zugerechnet. Die Personalkosten für Kirchenreinigung, Kirchenwäsche sind bei HHSt. 03. darzustellen. Die sächlichen Kosten sind bei der Kirchenreinigung (HHSt. 01.620) einzuplanen.

.4800 Personalnebenkosten

Umlagen an Kommunalen Versorgungsverband, Umlage ZVK, betriebsärztlicher Dienst, Kosten von ärztlichen Untersuchungen sowie Aufwandsentschädigungen. Hierzu gehört auch die den hauptberuflichen Kirchenpflegern im Rahmen der Kirchenpflegervergütungsordnung zustehende Aufwandsentschädigung bzw. der sozialversicherungs- und steuerfreie Anteil der Aufwandsentschädigung der nebenberuflichen Kirchenpfleger.

.4900 Pastorationsaushilfe

Grundsätzlich ist die Vertretungsfrage innerhalb der Seelsorgeeinheit bzw. des Dekanates zu lösen. Eine Genehmigung durch die Hauptabteilung V – Pastorales Personal – hierzu ist nur dann erforderlich, wenn Aushilfspriester (Ordensgeistliche und Geistliche VwH Gehalts- oder Versorgungsbezüge) eingesetzt werden. Ferienvertretungen durch Aushilfspriester werden nach der Vertretungsregelung für Priester vergütet (KABl. 2003, S. 612; KABl. 2002, S. 39-41). Die gesamten Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde, in der die Vertretung wahrgenommen wird; die Auszahlung (und gegebenenfalls Versteuerung) erfolgt über die örtliche Kirchenpflege. Die Diözese erstattet den nach der Stellenplanung jeweils besetzten oder vorübergehend nicht besetzten Kirchengemeinden in den Seelsorgeeinheiten einen Pauschalbetrag.

.5100 Betriebsausgaben

Ist aufgrund des Umfangs an Betriebsausgaben eine Tiefergliederung nicht notwendig und sinnvoll, wird man sich auf diese Gruppierungsziffer beschränken. Um den bei Abschnitt 0100. gegebenen Besonderheiten gerecht zu werden, besteht die Möglichkeit, hier in Abweichung von den anderen Haushaltsabschnitten den Titel „Kultbedürfnisse“ zu wählen.

.5430 Bekanntmachungen, kirchliche Mitteilungen

Hierzu gehören die Aufwendungen für Stellenausschreibungen.

.5460 Fahrtkosten

Fahrt- und Auslagenersätze bei Dienstgängen, Entschädigung für die Benutzung anerkannter oder sonst zugelassener privateigener Kraftfahrzeuge.

.5600 Kfz-Betriebskosten

Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung.

.5700 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben

- Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer
- Versicherungen gegen Haftpflicht, Vermögensschaden, Rechtsschutzversicherung. Im Übrigen wird auf die Hinweise bezüglich der bestehenden Sammelversicherungen im Anschluss verwiesen.
- Leistungen in nicht durch eine Versicherung gedeckten Schadensfällen.
- Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz, Beitrag zur Verwaltungsberufsgenossenschaft

.6100 Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen

Im Verwaltungshaushalt dürfen nur noch die laufenden Unterhaltungskosten eingestellt werden. Sie sind wie bisher genehmigungsfrei, sofern keine Genehmigung nach anderen kirchlichen Vorschriften (§ 1 Abs. 2 BauO) erforderlich ist, z. B. Lautsprecheranlagen, Läutemaschinen. Die Aufwendungen für Neubauten, Umbauten und außerordentliche Instandsetzungen und ihre Finanzierung sind im außerordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

.6210 Heizung

Energiekosten: Heizöl, Holz, Gas, Strom, Pellets, etc. und Heiznebenkosten, wie z. B. Wartung, Kaminfegerkosten, Tankreinigung (alle Aufwendungen, die auch im Rahmen von Heizkostenabrechnungen zu berücksichtigen sind).

.6220 Reinigung

Reinigungsmittel und gegebenenfalls Kosten für die Reinigung im Falle einer Fremdvergabe. Personalkosten des / der für die Reinigung angestellten Mitarbeiters / Mitarbeiterin sind dagegen bei der Gruppierungsziffer .4000 darzustellen.

.6230 Stromkosten

Stromkosten, soweit nicht Heizung. Kosten für Glühlampen, Leuchtstäbe, usw.

.6240 Steuern, Abgaben, Gebühren

Grundsteuer, Müllgebühren, Frisch- und Abwassergebühren, etc.

.6250 Gebäudeversicherungen

Gebäudebrand- und Elementarschadensversicherung, Diebstahl-, Einbruch-, Haushaltshaftpflicht, Feuer-, Glasbruch, Hausrat- und Leitungswasserversicherung. Im Übrigen wird auf die Hinweise bezüglich der bestehenden Sammelversicherungen im Anschluss verwiesen.

.6850 Ministrant(inn)en

Hier sind sämtliche Aufwendungen für die Ministrant(inn)en einzutragen.

.6940 ZGASSt-Gebühren

Grundsätzlich handelt es sich bei den ZGASSt-Kosten um keine Personalkosten. Sie sind eine Umlage oder Ersatz für eine von einem Dritten erbrachte Dienstleistung. Grundsätzlich sind die von der ZGASSt für die Gehaltsberechnung erhobenen Entgelte deshalb beim HHAbschnitt 5300. Kirchenpflege auszuweisen. Soweit im Rahmen der Kindergartenabrechnung mit der bürgerlichen Gemeinde mindestens 3 % Verwaltungskostenbeitrag geltend gemacht werden kann, sind diese Kosten hinreichend abgedeckt. Wo dies nicht möglich ist, kann es im Einzelfall gerechtfertigt sein, die ZGASSt-Kosten direkt beim Haushaltsabschnitt 3200. darzustellen, um diese mit der bürgerlichen Gemeinde abrechnen zu können.

.9100 Zuführungen zu Rücklagen

Rücklagenzuführungen können nur erfolgen, wenn entsprechende zweckgebundene Einnahmen (z. B. Sammlungen, Spenden) nachgewiesen werden.

.9110 Zuführungen zu Stiftungen

Zinseinnahmen aus Stiftungskapitalien dienen zur Deckung der im Verwaltungshaushalt mit der Stiftung verbundenen Aufwendungen. Aus diesem Grunde sind Zinseinnahmen aus Stiftungskapitalien dem Verwaltungshaushalt zuzuführen.

.9900 Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

Hierunter können z. B. Abschreibungen auf Photovoltaikanlagen fallen.